

# RS Vwgh 2003/7/3 2003/07/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2003

## Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

80/06 Bodenreform

## Norm

ABGB §473;

FIVfGG §6 Abs1;

FIVfLG Tir 1996 §26 Abs1;

## Rechtssatz

Die für einen Sägewerksbetrieb notwendigen Einrichtungen sind auf dem betreffenden Grundstück nicht mehr vorhanden. Ein Sägebetrieb wäre nicht möglich. Bereits im Jahr 1975 wurde die Gewerbeberechtigung infolge Zurücklegung gelöscht und seither an diesem Standort kein Gewerbe mehr angemeldet. Der Beschwerdeführer konnte im Verfahren vor dem Landesagarsenat auch nicht angeben, ob und wann wieder ein Sägewerksbetrieb eingerichtet werde. Angesichts dieses Sachverhalts konnte der Landesagarsenat zu Recht davon ausgehen, dass die Dienstbarkeit der Holzlagerung und Holzmanipulation - falls sie rechtlich überhaupt je bestanden hat -

infolge Wegfalls des Sägewerksbetriebes zwecklos geworden und damit erloschen ist. (Die Entscheidung des OGH vom 29. Oktober 1987, 6 Ob 576/86 = SZ 60/227 betraf einen anders gelagerten Fall.)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003070028.X05

## Im RIS seit

31.07.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)